

Main-Kinzig-Kreis \* Barbarossastr. 16-24 \* 63571 Gelnhausen

Hausanschrift: Barbarossastr. 16-24 · 63571 Gelnhausen  
Postanschrift: Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen

Amt/Referat: Gesundheitsamt/Rechtsamt  
Ansprechpartner/in: Dr. Siegfried Giernat – Christine Sachs  
Aktenzeichen: A30/D2/21/0019  
Telefon:  
Telefax: 06051-85 91550 und 06051-85 14833  
E-Mail: juris.coronetz@mkk.de  
(nur für formlose Mitteilungen)

Gebäude/Zimmer:

Ihre Nachricht

Es schreibt Ihnen

Datum  
07. Januar 2021

## **Allgemeinverfügung**

Aufgrund der §§ 16, 28 Abs. 1, 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Mai 2020 (GVBl. I S. 310), sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-Verordnung) vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Siebten Verordnung zur Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 953) ergeht zum Schutz der Bevölkerung des Main-Kinzig-Kreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (kurz: Coronavirus) folgende Allgemeinverfügung:

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-Verordnung) vom 26. November 2020 gilt für das Stadtgebiet Hanau folgendes:

1. Für die Zeit täglich zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr gilt für das Stadtgebiet Hanau eine nächtliche Ausgangssperre. Während dieser Zeit ist das Verlassen der eigenen Wohnung nur aus gewichtigen Gründen erlaubt. Personen, die keine eigene Wohnung im Gebiet der Stadt Hanau besitzen, ist der Aufenthalt im Stadtgebiet während des in Satz 1 genannten Zeitraums nur aus gewichtigen Gründen erlaubt.
  
2. Gewichtige Gründe im Sinne von vorstehend Ziffer 1 sind insbesondere:
  - a) Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme Ehrenamtlicher an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
  
  - b) Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
  
  - c) Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
  
  - d) Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
  
  - e) Begleitung Sterbender,
  
  - f) Teilnahme an Gottesdiensten zu besonderen religiösen Anlässen;
  
  - g) Handlungen zur Versorgung von Tieren,
  
  - h) Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und –prävention,
  
  - i) Besuch bei Ehepartnern, Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) und nichtehelichen Lebenspartnern sowie von Verwandten in gerader Linie im Sinne des § 1589 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
  
3. Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 07. Januar 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 14. Januar 2021 außer Kraft. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist §§ 16, 17, 28 und 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG).

§ 16 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz gibt der zuständigen Behörde die Aufgabe, soweit Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren zu treffen. Diese Maßnahmen können sich auch auf Gegenstände erstrecken, die mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind oder wenn anzunehmen ist, dass dies der Fall ist (vgl. § 17 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt trifft nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 a Abs. 1 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten sowie nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere die in § 28 a Abs. 1 IfSG genannten Maßnahmen sein.

Mit Beschluss vom 17. November 2020 stellte der Deutsche Bundestag das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 fest (Drs. 19/24387).

Auf Grundlage von § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-Verordnung – im Folgenden kurz: CoKoBeV) vom 26. November 2020 sind die örtlich zuständigen Behörden befugt, auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Aufgrund des gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 08. Juli 2020 wurden die Landkreise in Hessen angewiesen, dass das für verbindlich erklärte Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen zu beachten ist. Danach besteht für die Landkreise als örtliche Gesundheitsbehörde die Möglichkeit, lokal begrenzte Schutzmaßnahmen anzuordnen und im Falle eines Anstiegs der Infektionszahlen zielgenaue Schutz- und Eskalationsmaßnahmen zur schnellen Eindämmung des Virus zu ergreifen. Sofern in Landkreisen, kreisfreien Städten, Städten oder Orten mit zentralörtlicher Funktion vermehrt Neuinfektionen auftreten, können auf Grundlage der täglichen Meldezahlen zum Infektionsgeschehen weitere Beschränkungen gelten. Maßgeblich dafür sind die Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einer Region (sog. 7-Tage-Inzidenz). Abhängig von der 7-Tage-Inzidenz beinhaltet das Eskalationskonzept ein gestuftes Vorgehen zur effektiven Bekämpfung der Pandemie.

Angesichts weiter steigender Infektionszahlen hat das Land Hessen am 08. Dezember 2020 bzw. 11. Dezember 2020 das bestehende Eskalationskonzept fortgeschrieben und um weitere Maßnahmen ergänzt. Das durch den Beschluss der Hessischen Landesregierung vom 08. Dezember 2020 geänderte Präventions- und Eskalationskonzept muss nach Maßgabe des Gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie des Hessischen Ministeriums für Soziales zum Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 08. Dezember 2020 – Aktenzeichen 03e0731-0012/2020 in Hessen bei Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2 verbindlich angewendet werden.

Der in einem Ampelsystem festgelegte Notfallmechanismus des Präventions- und Eskalationskonzepts, hochzuladen unter

<https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-hessen/hessen-ergaenzt-das-bestehende-praeventions-und-eskalationskonzept-um-weitere-massnahmen>

legt für das Land Hessen einheitlich fest, bei welchem Infektionsgeschehen welche konkreten Maßnahmen vor Ort zu ergreifen sind.

Nach Maßgabe des Präventions- und Eskalationskonzeptes sind ab kumulativ 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, eiern Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion in drei aufeinanderfolgenden Tagen weitergehende Maßnahmen zu ergreifen. Zwar liegt der für den Main-Kinzig-Kreis gesundheitsamtlich ermittelte 7-Tages-Inzidenzwert seit fünf Tagen in Folge unter 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern, weshalb die mit Allgemeinverfügung vom 11. Dezember 2020 (Az.: A30/D2/20/0877) in der geänderten Fassung vom 18. Dezember 2020 (Az.: A30/D2/20/0902) angeordnete Ausgangsbeschränkung mit Wirkung zum 07. Januar 2021 aufzuheben war (vgl. Allgemeinverfügung vom 07. Januar 2021 – Az.: A30/D2/21/0012).

Tatsächlich sind jedoch innerhalb des Landkreises die Neuinfektionen in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl ungleich verteilt. In der von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Stadt Hanau sind vermehrt Neuinfektionen aufgetreten. So beträgt die 7-Tages-Inzidenz für die Stadt Hanau mindestens seit drei aufeinanderfolgenden Tagen mehr als 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern. Die Stadt Hanau befindet sich daher über dem nach dem Eskalationskonzept maßgeblichen Schwellenwert von 200 Neuinfektionen und ist der Stufe 6 (schwarz) zuzuordnen. Unter diesen Voraussetzungen ist entsprechend des Präventions- und Eskalationskonzeptes die nach der Stufe 6 vorgesehene weitergehende Maßnahme auch für kreisangehörige Städte, wie hier die Stadt Hanau zu ergreifen. Dabei handelt es sich um eine nächtliche Ausgangssperre für die Zeit zwischen 21 Uhr und 5 Uhr früh.

Das Infektionsgeschehen im Gebiet der Stadt Hanau beschränkt sich nicht nur auf bestimmte Einrichtungen, Gruppen oder Örtlichkeiten, sondern ist in Teilen im Stadtgebiet und in der Bevölkerung verbreitet. Zu beobachten ist ein diffuses Infektionsgeschehen, bei dem die Kontakte, Infektionen und Infektionsquellen nicht mehr weitgehend lückenlos erfasst und zurückverfolgt werden und damit Infektionsketten nicht mehr weitgehend und zeitnah unterbrochen werden können. Weil hinsichtlich der aufgetretenen Neuinfektionen keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe oder einzelner abgrenzbarer Lebensbereiche erkennbar ist, trifft der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises als zuständige Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst unter Beachtung der Überschreitung des Inzidenzwerts innerhalb des Referenzzeitraums von sieben Tagen und unter Anwendung von §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28 a Abs. 1 IfSG sowie in Abweichung von den Bestimmungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 die unter vorstehend Ziffer 1

angeordnete Schutzmaßnahme zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

Aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens ist es erforderlich, die weitere Übertragung einzudämmen.

Im Gebiet der Stadt Hanau zeigt sich eine anhaltend hohe 7-Tages-Inzidenz. Bei etwa einem Drittel der Neuinfektionen lässt sich die Übertragung nicht mehr sicher nachvollziehen. Mit Blick auf die anhaltend hohe Inzidenz und die daraus abzuleitende Einschätzung der Entwicklung der Pandemie im Stadtgebiet Hanau mit Auswirkungen auf den Landkreis ist es erforderlich und geboten, präventiv jede Maßnahme zu ergreifen, die geeignet und angemessen ist, die Ausbreitungsdynamik zu verzögern, Infektionsketten zu unterbrechen um schließlich das allgemeine Infektionsgeschehen in der Bevölkerung zu reduzieren.

Viele Übertragungen finden im persönlichen Umfeld statt. Dem Infektionsgeschehen liegt neben klar definierten Ausbrüchen ein diffuses Ausbreitungsgeschehen zugrunde. Aus infektiologischer Sicht ist deshalb eine Verringerung der Kontaktdichte unabwendbar. Insbesondere gilt es zu verhindern, dass wie zu Beginn der Pandemie wieder vermehrt ältere und besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen erkranken. Sollten sich wieder vermehrt ältere Menschen infizieren, muss auch mit einem Wiederanstieg der Hospitalisierungen und Todesfälle gerechnet werden. Deshalb ist es notwendig, dass die gesamte Bevölkerung die Hygieneregeln des Infektionsschutzes beachtet und die Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhält. Menschenansammlungen – besonders in Innenräumen – sollten möglichst gemieden werden.

Vor diesem Hintergrund des sich rasant entwickelnden Infektionsgeschehens müssen daher umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, zur Unterbrechung von Infektionsketten und zur Eindämmung des SARS-CoV-2 Virus ergriffen werden. Effektive Maßnahmen sind dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung so weit wie möglich sicherzustellen. Zur Erreichung dieser Ziele stellt die Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus das einzig wirksame Vorgehen dar.

Die in dieser Allgemeinverfügung angeordnete Maßnahme trägt in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Die kontaktreduzierende Maßnahme ist ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen. Davon ausgehend kommt der angeordneten Maßnahme eine so erhebliche

Bedeutung zu, dass auch die daraus folgenden Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig sind. Aus infektiologischer Sicht ist keine weniger eingriffsintensive Schutzmaßnahme denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen. Bei Zusammenkünften mit einer Vielzahl von Personen ist das Risiko einer Übertragung deutlich erhöht und sie tragen dazu bei, das Virus schneller zu verbreiten. Vor diesem Hintergrund ist die nächtliche Ausgangsbeschränkung als kontaktbeschränkende Maßnahme nicht zuletzt auch zum Schutz der besonders vulnerablen Gruppen notwendig.

Im Einzelnen:

Gemäß Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung gilt für die Zeit zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr eine nächtliche Ausgangssperre bzw. Ausgangsbeschränkung. Während dieser Zeit ist es untersagt, die eigene Wohnung ohne gewichtigen Grund zu verlassen. Um das mit der Ausgangsbeschränkung verfolgte Ziel zu erreichen, ist es ortsfremden Personen ebenfalls untersagt, sich ohne wichtigen Grund während der Ausgangssperre im Stadtgebiet Hanau aufzuhalten. Die Anordnung nach Ziffer 1 ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Infektionsketten nachhaltig zu durchbrechen.

Eine nächtliche Ausgangsbeschränkung dient der weiteren notwendigen Reduktion von Kontakten insbesondere im Hinblick auf nach den bisherigen Erfahrungen besonders infektionsgefährdende private Zusammenkünfte und dient damit dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems.

Während der nächtlichen Ausgangssperre ist das Verlassen der eigenen Wohnung nur aus gewichtigen Gründen erlaubt. Damit wird erreicht, dass während der nächtlichen Ausgangssperre die Kontakte auf die Personen der jeweils einzelnen Hausstände beschränkt bleiben und unwichtige und unnötige Kontakte unterbleiben. Dies führt im Ergebnis dazu, dass private Zusammenkünfte mit Freunden, Verwandten und Bekannten abweichend von der nach § 1 Abs. 4 empfohlenen Personenobergrenze während der nächtlichen Ausgangssperre gänzlich unterbunden sind. Mit Blick auf die Ausnahmeregelungen in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung ist die Kontrollierbarkeit der Ausgangssperre durch die Ordnungsbehörden gegeben. Davon ausgehend ist die nächtliche Ausgangssperre ein geeignetes Mittel zur Kontaktminimierung mit dem Ziel, Infektionsketten zu unterbrechen und das Infektionsgeschehen zu verlangsamen und dient schließlich der Erreichung des Zwecks der Allgemeinverfügung zur Eindämmung des

Infektionsgeschehens zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit sowie des individuellen Schutzes jedes Einzelnen.

Es handelt sich trotz der Bezeichnung „Ausgangssperre“ ihrem Wesen nach um eine nächtliche Ausgangsbeschränkung und folglich um eine notwendige und zulässige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG. Denn eine wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 war durch alle bisherigen anderen Maßnahmen nicht zielführend. Um dieses Ziel nicht erheblich zu gefährden, ist eine Ausgangsbeschränkung erforderlich, mit der insbesondere die Möglichkeit geselliger Zusammenkünfte in der Freizeit weiter eingeschränkt wird.

Zwar hat das Land Hessen mit der am 01. Dezember 2020 in Kraft getretenen Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung die Schutzmaßnahmen verschärft. Dennoch ist der Inzidenzwert im der Stadt Hanau stabil auf hohem Niveau und die Kurve des Infektionsgeschehens verläuft seit mehreren Wochen in einer Seitwärtsbewegung. Die bisherigen Maßnahmen nach der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung haben bei weitem nicht ausgereicht, im Gebiet der Stadt Hanau das Infektionsgeschehen auf ein noch beherrschbares Maß herunter zu bringen. Eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus konnte bislang nicht erreicht werden. Vielmehr steigen die Infektionszahlen sogar weiter. Ausgehend davon liegen die Voraussetzungen für die Anordnung einer nächtlichen Ausgangssperre nach § 28 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG vor.

Vor diesem Hintergrund bedarf es dringend massiver ergänzender Maßnahmen, um im Gebiet der Stadt Hanau eine Trendwende bei den Infektionszahlen zu bewirken. Ohne die Unterbindung von unwichtigen und unnötigen Kontakten ist die Gefahr einer noch weiter ansteigenden Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus nicht mehr einzudämmen. Bei den aktuellen oder gar einem weiteren Anstieg der Infektionszahlen droht eine Überlastung des Gesundheitssystems und damit eine nachhaltige Gefahr für Leib und Leben der Bevölkerung. Damit ist die nächtliche Ausgangssperre auch erforderlich.

Schließlich ist der damit einhergehende Grundrechtseingriff in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen auch angemessen. Das Interesse des Einzelnen sich jederzeit frei im öffentlichen Raum zu bewegen, hat gegenüber dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit zurückzutreten. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Zudem ist die Ausgangsbeschränkung auf die Zeit zwischen 21:00 und 5:00 Uhr des Folgetags begrenzt. Daher unterliegen die Betroffenen tagsüber keinen Einschränkungen in ihrer Bewegungsfreiheit. Darüber hinaus ist das Verlassen der Wohnung bei Vorliegen eines – nicht abschließend aufgeführten – „gewichtigen Grundes“ zulässig. In die Güterabwägung sind die



erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus sowie die mögliche Gefahr der akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung einzustellen. In der Abwägung zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere das Recht die eigene Wohnung in den Nachtstunden ohne wichtigen Grund zu verlassen oder sich als Ortsfremder während der Nachtzeit im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises ohne wichtigen Grund aufzuhalten, überwiegen die besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit am Gesundheitsschutz. Die Maßnahme steht im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den individuellen Interessen der von der Maßnahme betroffenen Personen. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus. Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten, zumal die Einschränkungen zeitlich eng befristet sind und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit Ausnahmeregelungen eingreifen. Bei Vorliegen von nicht abschließend definierten wichtigen Gründen ist es zulässig, die eigene Wohnung auch während der Dauer der Ausgangssperre zu verlassen bzw. sich als Ortsfremder im Gebiet der Stadt Hanau aufzuhalten. Insbesondere wird während der Ausgangssperre auch die Berufsausübung gewährleistet.

Damit die Ausgangssperre ihre volle Wirksamkeit entfalten kann, ist es erforderlich, die Anwendbarkeit der Regeln einschließlich der Ausnahmetatbestände auch auf Ortsfremde Personen ohne eigene Wohnung im Gebiet der Stadt Hanau auszudehnen und dementsprechend für die Dauer der Ausgangssperre den Aufenthalt im Stadtgebiet zu untersagen.

Diese Allgemeinverfügung bestimmt Maßnahmen zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens. Durch die in dieser Verfügung angeordnete Maßnahme sollen Infektionsketten unterbrochen und eine Weiterverbreitung verhindert werden. Die angeordnete Maßnahme dient dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und soll auch eine Überlastung des Gesundheitssystems und der in diesem Bereich beschäftigten Personen verhindern. Die Anordnung dient auch dem Zweck, die Kontaktpersonennachverfolgung zu ermöglichen und die örtliche Gesundheitsbehörde handlungsfähig zu halten.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffene Anordnung dient insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Stadtgebiet Hanau sowie im Main-Kinzig-Kreis auch über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Insbesondere in der aktuellen Winterperiode kommen weitere respiratorischen

Krankheiten hinzu, so dass gerade in dieser Zeit eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden ist. Schließlich ist auch das gesellschaftliche Leben von Außenbereichen in geschlossene Räumlichkeiten verlagert, wodurch sich das Infektionsrisiko erhöht. Hierin liegen besondere Gefahren für die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems und damit für die Gesundheit und das Leben vieler Menschen begründet. Die getroffene Anordnung verfolgt insbesondere auch das Ziel die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen im Stadtgebiet Hanau und im gesamten Landkreis aufrechterhalten zu können.

Zudem sorgt die kontaktbeschränkende Maßnahme dafür, dass die Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt gewährleistet bleibt. Mit Blick auf das gleichbleibend hohe Niveau der Infektionszahlen in den zurückliegenden Wochen wird die Kontaktnachverfolgung zunehmend erschwert. Auch um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, sind infektionshemmende und infektionsvermeidende Maßnahmen geeignet und erforderlich.

Die Maßnahme ist ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen. Davon ausgehend kommt der angeordneten Maßnahme eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch die daraus folgenden Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig sind. Aus infektiologischer Sicht sind keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte Schutzwirkung zu erreichen und die Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen ist die getroffene Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und das exponentielle Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen wieder zu verlangsamen. Im Hinblick auf die mit dieser Allgemeinverfügung getroffene Anordnung hat der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises als zuständige Gesundheitsbehörde das ihm zustehende Ermessen in rechtmäßiger Weise ausgeübt, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die kurze Befristung bis zum 14. Januar 2021 zusätzlich Rechnung getragen wird.

Unter Berücksichtigung und Abwägung aller privaten und öffentlichen Interessen ist die zeitlich befristete Anordnung dieser Allgemeinverfügung im Hinblick auf das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes gegenüber anderen Rechten verhältnismäßig und gerechtfertigt. Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffene Anordnung dient einem legitimen Zweck. Dies ist vorliegend die Eindämmung des Infektionsgeschehens zum Schutz

der Gesundheit der Allgemeinheit sowie der individuelle Schutz jedes Einzelnen. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die getroffene Anordnung geeignet und erforderlich. Im Hinblick auf den verfolgten Zweck ist die mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten nächtlichen Ausgangsbeschränkung keine untaugliche Maßnahme und somit geeignet. Die getroffene Anordnung ist erforderlich. Ein milderer Mittel wie die getroffene Anordnungen, mit dem der Zweck mit gleichen oder besseren Erfolgsaussichten erreicht wird, ist nicht ersichtlich. Zur Minimierung des Ansteckungsrisikos ist es erforderlich, dass die mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahme, nämlich die Anordnung einer nächtlichen Ausgangsbeschränkung, ergriffen werden. Die Anordnung ist auch angemessen und folglich verhältnismäßig im engeren Sinne. Den Einschränkungen stehen die erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus, die daraus folgenden Gefahren für den allgemeinen und individuellen Gesundheitsschutz sowie letztendlich die daraus resultierende Gefahr einer Überlastung der Gesundheitsversorgungssysteme gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstreitig das öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der allgemeinen Gesundheitssicherung sowie der individuellen Erhaltung der Gesundheit.

Die Geltungsdauer der Verfügung bis zum 14. Januar 2021 ergibt sich aus der Überlegung, dass sich aufgrund der dynamischen Entwicklung der Situation ein erneuter Bewertungsbedarf ergeben und die Behörde vor Ablauf der Frist eine erneute Risikobewertung vornehmen kann. Die Fristsetzung gibt der Behörde die notwendige Möglichkeit zur erneuten Entscheidung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Anordnung gemäß § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes keine aufschiebende Wirkung hat. Den Anordnungen der Allgemeinverfügung ist unverzüglich Folge zu leisten, selbst dann, wenn Klage erhoben oder einstweiliger Rechtsschutz nachgesucht wird. Erst durch eine abweichende behördliche Entscheidung oder eine abweichende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ergibt sich eine neue Sach- und Rechtslage.

Auf eine Anhörung war nach § 28 Absatz 2 Nr. 2 und 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz zu verzichten.

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Main-Kinzig-Kreises, Gesundheit, ergibt sich aus den genannten Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sowie § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD).

Schließlich wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Nichtbeachten der sofort vollziehbaren Verfügung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu EUR 25.000 (§ 73 Abs. 1 a Nr. 6 und

Abs. 2 IfSG) und bei vorsätzlicher Handlung und dadurch erfolgter Verbreitung des Erregers mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bewehrt ist (§ 74 IfSG).

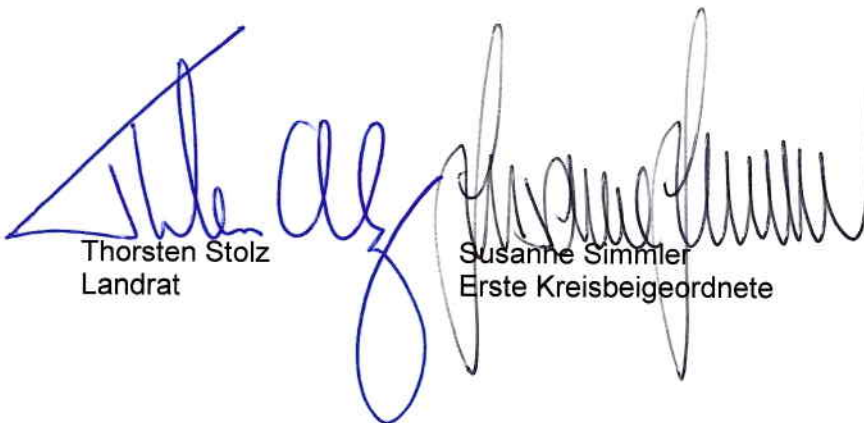
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nach Maßgabe des § 55 a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung –ERVV-) in der jeweils gültigen Fassung auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55 a Abs. 3 VwGO). Bei der Übermittlung elektronischer Elemente ist es nicht erforderlich, der Klage und den Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen.

Hinweis:

Gemäß §§ 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.


Gelnhausen, den 07. Januar 2021  
Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises



Thorsten Stolz  
Landrat

Susanne Simmler  
Erste Kreisbeigeordnete

Im Auftrag



Dr. Siegfried Giernat  
Amtsarzt  
Leiter des Gesundheitsamts